

Richtlinie zum Zuschuss für hauptamtlich lehrende Frauen zur Anbahnung und Durchführung von Forschungsprojekten für das Wintersemester 2024/ 2025

Trotz eines Anstiegs des Professorinnenanteils in den vergangenen Jahren, sind Frauen auf Professuren an Fachhochschulen nach wie vor unterrepräsentiert (Bund 2022: 26,6 %; Bayern 2022: 23,4 %). An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm) lag der Professorinnenanteil im Wintersemester 2022/23 bei 19,6 %, im Wintersemester 2023/24 bei 21,1 % und damit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt.

Insbesondere in technischen Fächern bedarf es weiterhin verstärkter Bemühungen, Frauen als Professorinnen zu gewinnen. Auch in der Forschung sind Frauen im bundesweiten Vergleich bislang unterdurchschnittlich repräsentiert. Der Anteil von forschenden Frauen lag 2021 in Deutschland mit 29,4 % unter dem europäischen Durchschnitt von 33,7 % (Stand: 2023, Quelle: Statistisches Bundesamt). Vor diesem Hintergrund vergibt die Hochschulfrauenbeauftragte aus Mitteln des Professorinnenprogramms III einen Zuschuss für hauptamtlich lehrende Frauen der Ohm zur Anbahnung und Durchführung von Forschungsprojekten.

1) Zweck des Zuschusses

Zur **Stärkung der Kompetenzen in der angewandten Forschung** können hauptamtlich lehrende Frauen der Ohm einen Zuschuss zur Anbahnung und Durchführung von Forschungsprojekten beantragen. Forschung und forschende Projektaktivitäten sind ein relevanter Anteil der Tätigkeiten, die im Rahmen einer Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ausgeübt werden.

Eine intensive Auseinandersetzung mit der angewandten Forschung ermöglicht es hauptamtlich lehrenden Frauen ihre Kompetenzen zu intensivieren, indem sie ihre Kooperationen stärken, Drittmittel einwerben sowie die Möglichkeit eigener Publikationen ausschöpfen.

2) Zielgruppe

Der Zuschuss richtet sich an **hauptamtlich lehrende Frauen der Ohm**, die ein Forschungsprojekt initiieren oder durchführen wollen und hierfür entsprechende Mittel beantragen.

3) Voraussetzungen

Notwendige Bedingung für eine Förderung ist die vollständige form- und fristgerechte Einreichung der Antragsunterlagen.

4) Art und Umfang der Finanzierung

(1) Jede hauptamtlich lehrende Frau kann pro Semester nur einen Antrag auf Zuschuss zur Anbahnung und Durchführung von Forschungsprojekten einreichen. Nach zwei aufeinanderfolgenden Förderungen ist eine Wartefrist von einem Semester für eine weitere Antragstellung vorgesehen.

(2) Der Zuschuss kann in den folgenden Formen beantragt werden:

a) **Freikauf:** Im Rahmen des Freikaufs beträgt der Zuschuss bis zu 2 LVS (pauschal). (Bitte auf Antragsformular die Option „€ 800,-- pro LVS“ ankreuzen).

oder

b) **Hilfskraftkosten:** Für die Übernahme der Kosten für studentische Hilfskräfte kann ein Zuschuss in Höhe von max. 1.500 Euro brutto beantragt werden.

oder

c) **Sachkosten:** Sachkosten können bis zu max. 1.500 Euro (netto) unter Vorlage der entsprechenden Kostenvoranschläge beantragt werden.

Bitte beachten Sie bei **Freikauf:** wenn Sie bereits eine Entlastung im Umfang von 9 SWS zu Gunsten der Forschung erhalten, ist ein Freikauf nicht möglich.

(3) Die Ausschreibung zur Beantragung von Zuschüssen erfolgt hochschulweit.

(4) Die Vergabe des Zuschusses steht unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel.

(5) Jede Antragstellerin kann nur einen Antrag pro Semester einreichen. Für das gleiche Projekt kann ein Folgeantrag unter nachfolgenden Bedingungen gestellt werden:

Folgeanträge müssen als solche gekennzeichnet werden („Folgeantrag“).

Mit Einreichen des Folgeantrages muss der u. g. Kurzbericht zum Projektfortschritt vorgelegt werden.

Im Erläuterungsschreiben zum Antrag müssen stichhaltige Gründe für eine erneute Förderung des Projektes dargelegt werden. Der Zuschuss ist nicht zur Dauerförderung eines Projektes vorgesehen. Folgeanträge stehen in offener Konkurrenz zu den neuen Erst- und den weiteren Folgebewerbungen. Wird nach abgelehntem Erstantrag ein erneuter Antrag gestellt, wird dies nicht als Folgeantrag, sondern erneut als Erstantrag gewertet; der Zusatz „Folgeantrag“ ist demzufolge nicht notwendig.

- (6) Im Kontext eines Projektes ist es nur möglich, bis zu zweimal eine Förderung zu beantragen.
- (7) Ein etwaiger Abbruch oder eine Verzögerung der Forschungsarbeit sind unverzüglich dem Hochschulservice für Familie, Gleichstellung und Gesundheit schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- (8) Ein Missbrauch des Zuschusses (z. B. falsche Angaben bei Antragsstellung, Verletzung der vertraglichen Pflichten, Verschweigen eines Tätigkeitsabbruchs) führt zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung bereits ausbezahlter Gelder und kann dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

5) **Bewerbungsverfahren und Antragstellung**

Für die Beantragung des Zuschusses ist der jeweilige Antrag (Freikauf, Hilfskraftkosten oder Sachkosten mit Nachweis) per Email einzureichen, zusammen mit einem maximal 2-seitigen Schreiben, aus dem eine kurze Projektbeschreibung, die Projektziele sowie die Projektkosten (inkl. der Kosten für den beantragten Zuschuss) hervorgehen. Bei der Beantragung von Freikauf ist anzugeben, in welchem Umfang ggf. bereits Entlastungen für Forschung in Anspruch genommen wurden.

Bei Forschungsgruppen/-kooperationen soll verdeutlicht werden, was der spezifische Anteil der Antragstellerin ist und wie die Sichtbarkeit der Forschungsleistung der Antragstellerin gewährleistet werden soll.

Hinweis zum Datenschutz: Die Antragstellerinnen willigen mit Antragstellung ein, dass der Hochschulservice für Familie, Gleichstellung und Gesundheit folgende Informationen vertraulich speichert, die für den Prozess der Förderungs-Vergabe notwendig sind: Name der Antragstellerin, Fakultät, Bewilligung oder Ablehnung des Antrags, Art der beantragten Förderung, Inhalt/Titel des Antrags.

6) Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus der Hochschulfrauenbeauftragten, der stellvertretenden Hochschulfrauenbeauftragten der Ohm und der Leitung des Hochschulservice für Familie, Gleichstellung und Gesundheit.
- (2) Die Auswahl erfolgt unter den form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Es wird die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (s. 3)) überprüft.
- (3) Der Auswahlkommission steht es frei, im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung weitere Auswahlkriterien bei der Auswahl ergänzend zu den unter Punkt 1, 2 und 3 genannten Kriterien heranzuziehen.
- (4) Alle Bewerberinnen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die Gewährung des Zuschusses oder die Ablehnung ihres Antrags schriftlich informiert. Gründe für die Aufnahme oder die Ablehnung werden i.d.R. nicht mitgeteilt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7) Mitwirkungspflichtender geförderten Mitarbeiterin

Spätestens sechs Monate nach Auszahlung des Zuschusses sind dem Hochschulservice für Familie, Gleichstellung und Gesundheit der Ohm folgende Unterlagen vorzulegen:

- (a) Kurzbericht über die Mittelverwendung (max. 2 Seiten) und zuschussrelevanter Nachweis (Abrechnung der Studentischen Hilfskraft oder des Lehrauftrages, Rechnungskopie).
- (b) Beschreibung des aktuellen Projektstandes.

Erfolgt die Vorlage der Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, so kann dies eine teilweise oder vollständige Rückzahlung bereits ausbezahlter Gelder zur Folge haben.

8) **Bewerbungsfristen**

Die Bewerbungsfristen sind

- (a) für das Wintersemester: bis 15.07.
- (b) für das Sommersemester: bis 15.01.

Einreichung des jeweiligen Antragformulars (Freikauf, Hilfskraftkosten oder Sachkosten) einschließlich aller erforderlichen Nachweise (einseitiges Schreiben, aus dem eine kurze Projektbeschreibung, die Projektziele sowie die Projektkosten hervorgehen) in elektronischer Form an: hsfg@th-nuernberg.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Janina Halbig

Hochschulservice für Familie, Gleichstellung und Gesundheit

Telefon: + 49 911/5880-4088

E-Mail: hsfg@th-nuernberg.de

Nürnberg, den 11.04.2024



Prof. Dr.-Ing. Areti Papastavrou

Hochschulfrauenbeauftragte der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm